**Bericht Prüfung der Datenlieferung für das Geschäftsjahr [20xx-1 oder 20xx-2] (Stand 28/29.02.20XX) für den Risikoausgleich**

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers an die Gemeinsame Einrichtung KVG betreffend der Datenlieferung [20xx-1 oder 20xx-2] (Stand 28/29.02.20XX) für den Risikoausgleich der

**KRANKENVERSICHERUNG, ORT**

**BAG-Nr. XXXXXX**

Wir wurden vom [Verwaltungsrat bzw. vom obersten Leitungsorgan] beauftragt, zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) die Aufbereitung der am [XXXX] um [YYYY] hochgeladenen Datenlieferung (Daten des Jahres [20xx-1 oder 20xx-2] (Stand 28/29.02.20XX) für den Risikoausgleich (nachfolgend "Datenlieferung Risikoausgleich") des oben erwähnten Krankenversicherers an die Gemeinsame Einrichtung KVG zu prüfen.

Die Datenlieferung wurde durch [den Verwaltungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan] in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen aufbereitet. Die massgeblichen Bestimmungen sind im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, in den Ausführungsbestimmungen der VORA vom 19. Oktober 2016 (Stand XX.XX.20XX) sowie im Leitfaden für die Ermittlung der Daten (datiert XX.XX.20XX) festgehalten.

**Verantwortung des Verwaltungsrates (bzw. des obersten Leitungsorgans)**

Der Verwaltungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan ist für die vollständige und richtige Aufbereitung der termingerechten Datenlieferung Risikoausgleich in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen mit Bezug auf die Aufbereitung der Datenlieferung, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan für die Anwendung der massgeblichen Bestimmungen und das Führen angemessener Aufzeichnungen verantwortlich.

**Unabhängigkeit und Qualitätssicherung**

Wir sind im Einklang mit den Richtlinien zur Unabhängigkeit von EXPERTsuisse von [Name der Gesellschaft] unabhängig und haben die Standes- und Berufsregeln von EXPERTsuisse beachtet. Diese Anforderungen legen fundamentale Grundsätze für das berufliche Verhalten bezüglich Integrität, Objektivität, beruflicher Kompetenz und erforderlicher Sorgfalt, Verschwiegenheit und berufswürdigen Verhaltens fest.

Unser Unternehmen [ODER Firmenname des Wirtschaftsprüfers] wendet ISQC-CH 1 *Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und Reviews von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen* *[ODER ISQM 1 [A]]* an und unterhält dementsprechend ein umfassendes Qualitätssicherungssystem mit dokumentierten Regelungen und Massnahmen zur Einhaltung der beruflichen Verhaltensanforderungen, beruflichen Standards und anwendbaren gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen.

**Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Verantwortung ist es, eine betriebswirtschaftliche Prüfung durchzuführen und auf der Grundlage unserer Prüfung eine Schlussfolgerung über die Datenlieferung Risikoausgleich abzugeben. Die Grundlage für die Datenlieferung bilden die vorhandenen Bestandes- und Leistungsdaten des Krankenversicherers. Unsere Prüfung basiert auf den uns vom Krankenversicherer zur Verfügung gestellten Informationen, wie sie im Zeitpunkt der Prüfung vorlagen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 950 „Betriebswirtschaftliche Prüfungen ausser Prüfungen oder prüferische Durchsichten von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen“ vorgenommen. Nach diesem Standard haben wir Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, um hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Datenlieferung Risikoausgleich in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen vollständig und richtig aufbereitet wurde.

Unter Berücksichtigung von Risiko- und Wesentlichkeitsüberlegungen haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Diese beinhalten auch eine Analyse der Resultate in den Plausibilisierungstabellen der Datenerhebungsdatei des Krankenversicherers.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise eine angemessene und ausreichende Grundlage für unsere [*eingeschränkte*] Schlussfolgerung bilden.

***[Grundlage für die eingeschränkte Schlussfolgerung]***

*[Feststellungen, die zu einer Einschränkung führen]*

***[Eingeschränkte]* Schlussfolgerung**

Nach unserer Beurteilung wurde die Datenlieferung Risikoausgleich der Gesellschaft *[mit Ausnahme der im Absatz „Grundlage für die eingeschränkte Schlussfolgerung“ dargelegten Feststellung(en)]* in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen vollständig und richtig aufbereitet.

**Beschränkung der Weitergabe und Verwendung**

Unser Bericht dient einzig dem Zweck, die Gemeinsame Einrichtung KVG und den Krankenversicherer über unsere Arbeiten und Feststellungen im Zusammenhang mit dieser Prüfung zu informieren. Er darf zu keinem anderen Zweck verwendet und keiner anderen Partei abgegeben werden.

*[Revisionsgesellschaft]*

NAME1 NAME2
*Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in) Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)*
ORT, DATUM

Anmerkung:

[A] Bei vorzeitiger Anwendung von ISQM 1 im Revisionsunternehmen lautet dieser Absatz wie folgt:

Unsere Firma wendet International Standard on Quality Management 1 an, der verlangt, dass wir ein Qualitätsmanagementsystem entwerfen, einführen und betreiben, das Regelungen oder Massnahmen zur Einhaltung der beruflichen Verhaltensanforderungen, beruflichen Standards und anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen umfasst.